

TE Vwgh Erkenntnis 2011/3/17 2008/01/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 1997 §7;
AsylG 1997 §8;
AVG §60;
AVG §67;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 67 heute
2. AVG § 67 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Jäger, über die Beschwerde des T C F in L, geboren 1971, vertreten durch Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11/6, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 7. Jänner 2008, Zl. 243.193/0/7E-XV/54/03, betreffend §§ 7, 8 Asylgesetz 1997 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Jäger, über die Beschwerde des T C F in L, geboren 1971, vertreten durch Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11/6, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 7. Jänner 2008, Zl. 243.193/0/7E-XV/54/03, betreffend Paragraphen 7, 8, Asylgesetz 1997 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Kameruns, stellte am 19. Mai 2003 einen Antrag auf Gewährung von Asyl. Diesen begründete er damit, dass er von der Regierung Kameruns verfolgt werde, weil er Aktivist des SCNC (Southern Cameroons National Council) sowie des - im Gefolge der Ermordung von neun Jugendlichen durch eine Militärspezialeinheit initiierten - "Committee 9 von Bepanda Affair" sei. Anlässlich eines Protestmarsches dieses Komitees sei er verhaftet und gefoltert worden und nur auf Grund der Proteste anderer Mitglieder freigekommen. Beamte der Militärspezialeinheit seien zwar verhaftet, aber nach einer Scheinverhandlung wieder freigelassen worden; diese drohten seither den Mitgliedern des Komitees mit der Ermordung. Deshalb habe er fliehen müssen.

Anlässlich seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt legte der Beschwerdeführer einen Personalausweis der Republik Kamerun, einen Mitgliedsausweis und ein mit 7. Juli 2001 datiertes Schreiben ("Testimony") des SCNC sowie das Original der Zeitung "The Post" vom 15. April 2002 vor, welche einen Artikel mit dem Titel "Political Vampires" enthält, in dem davon die Rede ist, dass der Beschwerdeführer als Mitglied des Jugendchores der Katholischen Mission Bepanda-Douala, welcher zwei der ermordeten neun Jugendlichen angehört hätten, und als "früher Aktivist" Drohungen erhalten habe, sowie dass er während der Demonstrationen festgenommen und gefoltert und seine Entlassung nur auf Grund der Hartnäckigkeit der Öffentlichkeit erreicht worden sei.

Mit Bescheid vom 11. September 2003 wies das Bundesasylamt den Asylantrag des Beschwerdeführers gemäß § 7 Asylgesetz 1997 (AsylG) ab und stellte gemäß § 8 AsylG die Zulässigkeit seiner Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Kamerun fest. Die vorgelegten Beweismittel würdigte das Bundesasylamt dahingehend, dass es sich um Fälschungen oder Gefälligkeitschreiben handle, wobei es diese Annahme lediglich auf den Internet-Bericht einer "Fact Finding Mission des Danish Immigration Service nach Kamerun im Jahr 2001", wonach Zeitungsartikel gefälscht würden und Dokumente in Kamerun problemlos auf der Straße gekauft werden könnten. Mit Bescheid vom 11. September 2003 wies das Bundesasylamt den Asylantrag des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997 (AsylG) ab und stellte gemäß Paragraph 8, AsylG die Zulässigkeit seiner Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Kamerun fest. Die vorgelegten Beweismittel würdigte das Bundesasylamt dahingehend, dass es sich um Fälschungen oder Gefälligkeitschreiben handle, wobei es diese Annahme lediglich auf den Internet-Bericht einer "Fact Finding Mission des Danish Immigration Service nach Kamerun im Jahr 2001", wonach Zeitungsartikel gefälscht würden und Dokumente in Kamerun problemlos auf der Straße gekauft werden könnten.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung, welche die belangte Behörde nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung gemäß §§ 7, 8 AsylG abwies. Begründend führte die belangte Behörde unter anderem aus, dass sie zwar keineswegs ausschließe, dass es den vom Beschwerdeführer beschriebenen Vorfall (der Ermordung von neun Jugendlichen) und die Protestbewegung gegeben habe, die Teilnahme des Beschwerdeführers an den Demonstrationen aber - aus näher dargelegten Gründen - in Zweifel gezogen werde. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung, welche die belangte Behörde nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung gemäß Paragraphen 7, 8, AsylG abwies. Begründend führte die belangte Behörde unter anderem aus, dass sie zwar keineswegs ausschließe, dass es den vom Beschwerdeführer beschriebenen Vorfall (der Ermordung von neun Jugendlichen) und die Protestbewegung gegeben habe, die Teilnahme des Beschwerdeführers an den Demonstrationen aber - aus näher dargelegten Gründen - in Zweifel gezogen werde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen hat:

Nach dem gemäß § 67 AVG auch von der Berufungsbehörde anzuwendenden § 60 AVG sind in der Begründung des Berufungsbescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Demnach muss in der Bescheidbegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei

ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise dargetan werden, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zu der Ansicht gelangte, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege, und aus welchen Gründen sie die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtete (vgl. dazu aus der ständigen hg. Rechtsprechung etwa das Erkenntnis vom 2. September 2010, Zl. 2008/19/0568, mwN). Nach dem gemäß Paragraph 67, AVG auch von der Berufungsbehörde anzuwendenden Paragraph 60, AVG sind in der Begründung des Berufungsbescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Demnach muss in der Bescheidbegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise dargetan werden, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zu der Ansicht gelangte, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege, und aus welchen Gründen sie die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtete vergleiche , dazu aus der ständigen hg. Rechtsprechung etwa das Erkenntnis vom 2. September 2010, Zl. 2008/19/0568, mwN).

Diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid insofern nicht gerecht, als sich die belangte Behörde - wie schon das Bundesasylamt - mit Echtheit und Inhalt der vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumente sowie des erwähnten Zeitungsartikels nicht auseinander gesetzt hat und auch auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei während der Haft gefoltert worden, nicht eingegangen ist.

Die Eventualbegründung der belangten Behörde, dass die Teilnahme des Beschwerdeführers an Protestmärschen die Asylgewährung nicht rechtfertige, da er seit seiner Festnahme im Jahr 2000 bis zum Verlassen Kameruns im Mai 2003 keinen Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen sei, greift angesichts des - von der belangten Behörde ebenfalls nicht näher gewürdigten -

Vorbringens des Beschwerdeführers, wonach es nach seiner Freilassung im Jahr 2000 bis 2002 keine Demonstrationen gegeben, er dann wieder an solchen teilgenommen und sich nach der Verhaftung von Demonstrationsteilnehmern im Jahr 2003 versteckt gehalten habe, zu kurz.

Nach dem Gesagten hat die belangte Behörde Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen, bei deren Einhaltung sie zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, weshalb der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG aufzuheben war. Nach dem Gesagten hat die belangte Behörde Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen, bei deren Einhaltung sie zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, weshalb der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG aufzuheben war.

Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 17. März 2011

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008010055.X00

Im RIS seit

20.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at